OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351028/6/BZ/PP**

Datum: **Linz, 21. September 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Z.M., X, L., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H.P., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. März 2021, GZ: SJF/SH, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vom 18. Mai 2021 und Stellung eines Vorlageantrages, datiert mit 20. Mai 2021, betreffend Versagung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Das Kostenersatzbegehren wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. März 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 10. Februar 2021 auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 – 7, 12, 14 – 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) LGBl. Nr. 107/2019 abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig erklärt habe und der Bf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 55 Asylgesetz erteilt habe. Der Aufenthalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Asylverfahrens sei nur eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 Asylgesetz (wenn auch rechtmäßig in diesem Zeitpunkt). In § 5 Oö. SOHAG sei gefordert: „Nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten." Da ein Asylverfahren keinen tatsächlichen und dauerhaften Aufenthalt begründen könne (sondern nur eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung sei), könne hier somit noch keine Anspruchsberechtigung entstehen. Es sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig die Beschwerde vom 26. April 2021 erhoben. Begründend wurde nach Darstellung des Sachverhaltes und Gang des Verwaltungsverfahrens im Wesentlichen ausgeführt, dass die Sozialhilfe zur Aufgabe habe, die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Gerade das Gegenteil dieser Ziele werde mit dem angefochtenen Bescheid herbeigeführt und verfolgt. Es würden das Recht auf Achtung der Menschenwürde und das Recht auf Sozialhilfe verletzt werden. Die Menschenwürde sichere die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben. In Bezug auf soziale Gewährleistungen ergebe sich daraus eine sozialstaatliche Verantwortung gegenüber dem Einzelnen, was insbesondere die Gewährleistung des materiellen Existenzminimums beinhalte. Durch den Ausspruch der dauerhaften Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung und das Erteilen einer Aufenthaltsberechtigung in Österreich würde zwar der Aufenthalt der Bf in Österreich und somit auch ihrer beider Kinder gesichert. Die angefochtene Entscheidung messe jedoch trotz diesen gesicherten Aufenthaltes im Bundesgebiet der tagtäglichen Versorgung und somit der grundlegenden Existenzabsicherung keine weitere Beachtung zu. Diese Entscheidung lasse dadurch die konkreten Lebensumstände – nämlich die Tatsache, dass die Bf aufgrund des ihr erteilten Aufenthaltstitels und des damit einhergehenden äußerst eingeschränkten Zugangs

zum Arbeitsmarkt der Leistungen der Sozialhilfe bedürfe, sie alleinstehend sei und damit auch finanziell und wirtschaftlich gänzlich auf sich allein gestellt – vollkommen außer Acht und greife damit in unvertretbarer Weise in ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung der Menschenwürde und damit auch auf ihr Recht auf Sozialhilfe ein. Es werde durch diese Entscheidung nämlich geradezu das Gegenteil von dem bewirkt, was das erklärte Ziel des Oö. SOHAG sei: Die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Stattdessen führe der Bescheid der belangten Behörde zu einer massiven Verletzung jener fundamentalen Rechte, die der Bf allein schon aufgrund ihres Menschseins zukommen – der Achtung ihrer Menschenwürde und der Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens. Er manövriere die Bf geradezu in eine ausweglose Situation, in dem er es ihr de facto unmöglich mache ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können und versetze die Bf in einen entwürdigenden Zustand der Abhängigkeit von Almosen anderer (und dies erschwerend über eine zeitlich nicht abzuschätzende Dauer). Sofern sich die belangte Behörde mit den konkreten Umständen ihrer Lebenssituation auseinandergesetzt hätte, hätte sie allein vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Oö. SOHAG sowie der vorstehend angeführten Grundrechte zu einer anderslautenden Entscheidung kommen und dem Antrag der Bf stattgeben müssen. Weiters weise der angefochtene Bescheid keine nachvollziehbare Begründung im Sinne des § 60 iVm § 58 Abs. 2 AVG auf. Auch sei der Bf im gegenständlichen Verfahren seitens der belangten Behörde keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden und sei dadurch ihr Recht auf Parteiengehör verletzt. Überdies würde der Bf trotz mehrfachen Ansuchen und Urgenzen bei der belangten Behörde keine Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Verwaltungsakt gewährt bzw. wurde ihr aufgrund der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen auch keine elektronische Aktenabschrift übermittelt.
Es wird beantragt eine mündliche Verhandlung durchzuführen und der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden und auszusprechen, dass ihrem Antrag stattgegeben wird, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen sowie dem Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG in Verbindung mit der VwG Aufwandersatzverordnung den Ersatz der ihr entstanden Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution aufzutragen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 18. Mai 2021 hat die belangte Behörde der Beschwerde nicht stattgegeben und ihre Entscheidung ausführlich begründet.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 20. Mai 2021.

I.5. Mit Schreiben vom 16. Juni 2021, eingelangt am 1. Juli 2021, hat die belangte Behörde diesen Vorlageantrag samt Beschwerde gemeinsam mit ihrem

bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. September 2021. Zu dieser Verhandlung sind die Bf samt ihrer Rechtsvertreterin sowie zwei Vertreter der belangten Behörde erschienen. Ebenso wurde eine Dolmetscherin für die Sprache Farsi beigezogen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist am x geboren und iranische Staatsangehörige. Sie wohnt in L. in der X in einer Wohneinrichtung der Volkshilfe. Die Bf lebt seit 2014 in Österreich. Sie ist seit 2017 geschieden. Sie hat gemeinsam mit ihrem Ex-Mann zwei Kinder im Alter von 13 und 21 Jahren. Beide Kinder leben bei ihrem Vater.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 12. November 2020 unter anderem ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist und der Bf gemäß § 54 Abs. 1 Z 1, § 58 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 Asylgesetz der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von 12 Monaten erteilt wird. Die Bf beabsichtigt im Oktober 2021 einen Antrag auf „Aufenthaltsberechtigung Plus" zu stellen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

III.1.1. § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 lautet:

„§ 4
Ausschluss von der Bezugsberechtigung

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet

aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde. Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen."

III.1.2. § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF lautet:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018, lauten:

„§ 1
Geltungsbereich

[...]
(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Fremde, die
1. nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind oder faktischen Abschiebeschutz genießen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG 2005) befinden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt;
[...]

§ 2
Begriffsbestimmungen

[...]
(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck
1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.
[...]"

III.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 187/2012, lauten:

„§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt
1. die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich;
2. in welchen Fällen eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gemäß dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, zu verbinden ist;
3. die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen;
4. die besonderen Verfahrensbestimmungen zur Erlangung einer Entscheidung gemäß Z 1 bis 3.

§ 54
Arten und Form der Aufenthaltstitel

(1) Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen werden Drittstaatsangehörigen erteilt als:
1. „Aufenthaltsberechtigung plus", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 berechtigt,
2. „Aufenthaltsberechtigung", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG Voraussetzung ist, berechtigt,

[...]

(2) Aufenthaltstitel gemäß Abs. 1 sind für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen. Aufenthaltstitel gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind nicht verlängerbar.

§ 55
Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK

(1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn
1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und
2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird."

III.2. In § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG legt der Gesetzgeber als persönliche Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs fest, dass neben österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten und unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Mit dieser Bestimmung setzt der oberösterreichische Landesgesetzgeber den in § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Ausschluss von der Bezugsberechtigung um. Den *Erläuternden Bemerkungen zum SH-GG, Beilage 514/2019, XXVI. GP,* zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass damit *die Reduktion bestehender Anreize für Fremde zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach Österreich zu migrieren,* bezweckt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff „Niedergelassen" – sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen – im Sinne

der legalen Definition des § 2 Abs. 2 und 3 NAG zu verstehen (vgl. VwGH 4.9.2006, 2006/09/0070). Die „Niederlassung" ist demnach eine qualifizierte Form des Aufenthalts. Der Landesgesetzgeber stellt im Hinblick auf den klaren Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG darauf ab, dass der Fremde nicht nur bloß vorübergehend rechtmäßig niedergelassen ist. Dies ist der Fall, wenn er über eine grundsätzlich auf Dauer ausgerichtete Niederlassungsbewilligung verfügt.

Auf diese mit dem Oö. SOHAG eingetretene Rechtslage hat der Landesgesetzgeber auch mit der gleichzeitigen Novellierung des Oö. Grundversorgungsgesetzes, LBGl. Nr. 12/2007 idF LBGl. Nr. 108/2019, Bezug genommen. Im Motivenbericht (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. Grundversorgungsgesetz – Novelle 2019, Oö. Landtag: Beilage 1243/2019, XXVII. GP): „Mit dem Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes am 1. Juni 2019 wurde der Personenkreis, der Leistungen der Sozialhilfe beziehen kann, festgelegt. Personengruppen, die davon nicht umfasst sind, dürfen mit Inkrafttreten des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes am 1. Jänner 2020 keine Sozialhilfeleistungen mehr erhalten. Die Möglichkeit des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, nicht bezugsberechtigten Personen auf privatrechtlicher Basis Mindestsicherungsleistungen zu gewähren, ist aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben künftig nicht mehr gegeben.*
Insbesondere Personen mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 54 Asylgesetz 2005 dürfen keine Leistungen mehr im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden. Sie sollen daher, sofern nicht ohnehin eine Zielgruppenzugehörigkeit besteht, in besonderen Härtefällen durch die Grundversorgung aufgefangen werden. Ab einem rechtmäßigen und tatsächlichen Aufenthalt von mehr als fünf Jahren ist weiterhin eine Versorgung im Rahmen der Sozialhilfe möglich. Mit der Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006 soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Personen Leistungen aus der Grundversorgung zu gewähren, sofern deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann."

Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Grundversorgungsgesetz kann daher Fremden, soweit die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 gegeben und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist, Fremden die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann, im Einzelfall Grundversorgung auf Grundlage des Privatrechts geleistet werden.

III.3. Ein Recht auf Aufenthalt (oder Niederlassung) wird nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung (VwGH 19.12.2012, 2011/08/0369 mwN) – wie bereits festgehalten – grundsätzlich mit einem Aufenthaltstitel mit konstitutiver Wirkung eingeräumt. Aufgrund der unbestrittenen Aktenlage verfügt die Bf über den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung", der ihr mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. November 2020, für die Dauer von 12 Monaten erteilt wurde. Eine dauerhafte Berechtigung zur Niederlassung liegt bei der Bf im Hinblick

auf den ihr erteilten Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von 12 Monaten daher nicht vor.

Zusammengefasst ergibt sich somit – unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Oö. LVwG (vgl. etwa LVwG-351014/Py vom 19.8.2021) – aus dem festgestellten Sachverhalt in Verbindung mit der dargestellten Rechtslage, dass die Bf nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 5 Oö. SOHAG zählt, zumal sie lediglich über den befristeten Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung" verfügt, der keine dauernde Aufenthaltsberechtigung im Inland darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zum Antrag auf Ersatz der entstanden Verfahrenskosten:

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen.

Während gemäß § 35 VwGVG ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) festgelegt ist, wird dementgegen für das Administrativverfahren keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei normiert (vgl. dazu *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 35 K1f).

Da es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Beschwerde in einem Administrativverfahren handelt, war - unabhängig davon, ob die Bf mit ihrer Eingabe erfolgreich war - das Kostenersatzbegehren als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner